

**Satzung des Marktes Nittendorf über die Begründung eines besonderen
Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 26.09.2017**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt der Markt Nittendorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: 1455/5 und 1455/7 (beide Gemarkung Nittendorf; Lage: An der Steinbuchse)

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Nittendorf ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Nittendorf, 16.02.2018

Helmut Sammüller

Erster Bürgermeister